



Haushaltssatzung der Gemeinde Nordheim für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30. Januar 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	27.004.349 EUR
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-27.137.647 EUR
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-133.298 EUR
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	-
1.5 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-133.298 EUR
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.8 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	-
1.9 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-133.298 EUR
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	26.137.593 EUR
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-24.869.797 EUR
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.267.796 EUR
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.089.150 EUR
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-7.838.828 EUR
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-4.749.678 EUR
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-3.481.882 EUR
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.140.000 EUR
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-358.744 EUR
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	781.256 EUR
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.700.626 EUR

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	1.140.000 EUR
---	---------------

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 EUR
---	-------

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.000.000 EUR
---	---------------

§ 5
Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 420 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 240 v.H. |
| der Steuermessbeträge; | |
| 2. für die Gewerbesteuer auf | 375 v.H. |
| der Steuermessbeträge. | |

Nordheim, den 30.01.2026



Schiek
Bürgermeister